

# Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

1632

vom .....0.7. JUL. 1989.....



B 2

Männedorf

Aufhebung und Festsetzung von Verkehrsbau- und Niveaulinien an der Bergstrasse S-2, Teilstück Seestrasse S-1 bis Alte Landstrasse

---

Die Baudirektion verfügt gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

I. An der Bergstrasse S-2, Teilstück Seestrasse S-1 bis Alte Landstrasse, Gemeinde Männedorf, werden gemäss den beiliegenden Plänen Verkehrsbau- und Niveaulinien aufgehoben und festgesetzt.

II. Die Verkehrsbau- und Niveaulinien sind in der Gemeinde Männedorf während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen kann jeder betroffene Grundeigentümer gegen die Aufhebung und Festsetzung der Verkehrsbau- und Niveaulinien beim Regierungsrat Rekurs erheben; die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Gemeinderat Männedorf wird eingeladen:

a) die Aufhebung und Festsetzung der Verkehrsbau- und Niveaulinien sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekanntzumachen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... an der Bergstrasse S-2, Teilstück Seestrasse S-1 bis Alte Landstrasse, Gemeinde Männedorf, Verkehrsbau- und Niveaulinien aufgehoben und festgesetzt. Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom.....bis.....im..... zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss."

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Aufhebung und Festsetzung der Verkehrsbau- und Niveaulinien, Planaufgabe sowie Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Aufgabefrist die Aufgabefakten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

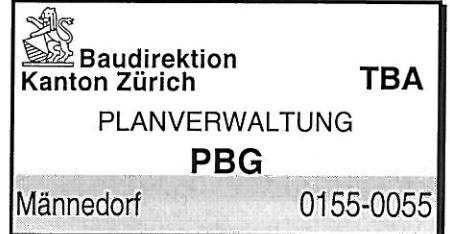
- Gemeinderat Männedorf, 8708 Männedorf, unter Beilage von drei Plänen, des erläuternden Berichtes und des Grundeigentümerverzeichnisses
- Baudirektion Sekretariat
- Tiefbauamt
  - Strasseninspektor
  - Kreisingenieur II (2-fach)
  - Baulinienbüro
  - Rechtsdienst

Zürich, 07. JUL. 1989  
948 752 Ew

Für getreuen Auszug  
*Neulom*

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 26. Mai 1993



**1552. Baulinien (Rekurs/Neuentscheid)**

In Sachen Leonore Willi-Voelcker, Meierskappel, Rekurrentin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Fritz Frey, Zürich, gegen die Direktion der öffentlichen Bauten, Rekursgegnerin, betreffend Festsetzung von Verkehrsbau- und Niveaulinien an der Bergstrasse S-2 in Männedorf hat sich ergeben:

A. Mit Verfügung Nr. 1632 vom 7. Juli 1989 setzte die Baudirektion Verkehrsbau- und Niveaulinien an der Bergstrasse S-2 in Männedorf im Teilstück Seestrasse S-1 bis Alte Landstrasse fest.

B. Gegen diese Verfügung erhob u. a. Leonore Willi-Voelcker, Meierskappel, mit Eingabe vom 30. August 1989 Rekurs an den Regierungsrat mit den Anträgen, es sei in Aufhebung der angefochtenen Verfügung auf die Festsetzung der geplanten Verkehrsbau- und Niveaulinien zu verzichten und die bestehenden Baulinien seien zu belassen.

C. Mit Beschluss Nr. 1052 vom 27. März 1991 wies der Regierungsrat den Rekurs von Leonore Willi-Voelcker ab, soweit darauf eingetreten wurde. Die Kosten des Verfahrens wurden der Rekurrentin auferlegt.

D. Gegen diesen Beschluss gelangte Leonore Willi-Voelcker mit staatsrechtlicher Beschwerde an das Bundesgericht. Dieses hiess die Beschwerde mit Urteil vom 21. Oktober 1992 in Aufhebung des angefochtenen Regierungsratsbeschlusses gut.

Es kommt in Betracht:

Als Folge des Bundesgerichtsentscheides ist neu über den Rekurs gegen die Verfügung der Baudirektion Nr. 1632 vom 7. Juli 1989 zu befinden, wobei der Regierungsrat an die rechtliche Würdigung durch das Bundesgericht gebunden ist. Dieses erwog, der Regierungsrat habe dafür zu sorgen, dass bei der rechtsverbindlichen Linienfestsetzung, welche das Ausführungsprojekt in erheblichem Masse vorbestimmt, geprüft werde, ob das Ausführungsprojekt der Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere den Geboten der Lärmschutzverordnung und den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung, werde Rechnung tragen können. Es sei insbesondere darzutun, dass das Ausführungsprojekt innerhalb des durch die Linien gesicherten Rahmens in Berücksichtigung der bestehenden Lärmbelastung, der massgebenden Lärmempfindlichkeitsstufen und der Belastung der Luft mit Schadstoffen so ausgearbeitet werden könne, dass es den Umweltvorschriften des Bundesrechts zu genügen vermöge. Ferner sei die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Linienfestsetzung darüber aufzuklären, ob und unter welchen Voraussetzungen im Bereich des bergseitigen Tunnelportals eine bauliche Lösung gefunden werden könne, die den Umweltvorschriften entspreche. Es sei klarzustellen, welche Auswirkungen die Baulinienbelastung auf die Liegenschaften der Beschwerdeführerin haben werde.

Da die ergänzenden Erhebungen über die künftige Umweltverträglichkeit des dem Baulinienplan zugrundeliegenden Strassenprojektes sowie die Auswirkungen des Projektes auf die Liegenschaften der Beschwerdeführerin gemäss den Erwägungen des Bundesgerichts in der Begründung des Festsetzungsbeschlusses sichtbar zu machen sind, sind die Akten an die Baudirektion zurückzuweisen. Die Verfügung der Baudirektion Nr. 1632 vom 7. Juli 1989 ist mit Bezug auf die Liegenschaften Kat.-Nrn. 4237 und 5195 aufzuheben. Die Baudirektion ist einzuladen, die im Sinne der Erwägungen erforderlichen Abklärungen und Fest-

legungen zu treffen. Dementsprechend ist der Rekurs im Sinne der Erwägungen gutzuheissen. Die Kosten dieses Verfahrens sind von der Staatskasse zu tragen. Es rechtfertigt sich, der Rekurrentin für das Verfahren vor dem Regierungsrat eine Entschädigung von Fr. 800 aus der Staatskasse auszurichten.

Auf Antrag des Referenten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Rekurs von Leonore Willi-Voelcker betreffend Festsetzung von Verkehrsbau- und Niveaulinien an der Bergstrasse S-2 in Männedorf wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen. Die Verfügung der Baudirektion Nr. 1632 vom 7. Juli 1989 wird mit Bezug auf die Liegenschaften Kat.-Nrn. 4237 und 5195 aufgehoben.

II. Die Rekursakten werden der Baudirektion zur Veranlassung der erforderlichen Abklärungen sowie zur Neufestlegung der Baulinien im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 4237 und 5195 im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen.

III. Die Kosten dieses Verfahrens werden von der Staatskasse getragen.

IV. Der Rekurrentin wird für das Verfahren vor dem Regierungsrat eine Parteientschädigung von Fr. 800 zu Lasten der Staatskasse ausgerichtet.

V. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. Fritz Frey, Nüscherstrasse 35, 8001 Zürich (zuhanden der Rekurrentin), den Gemeinderat Männedorf, 8708 Männedorf, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. Mai 1993

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

i. V.  
Hirschi